


Ökostrom (gemäß Kriterienkatalog 1.1 RenewablePLUS)

Ewa – Autostrom
Ewa – Autostrom mit Bonus
**1. Lieferanschrift
(Kunde /
Vertragspartner)**

☐ Frau (freiwillig)
 ☐ Herr (freiwillig)
 ☐ Eheleute (freiwillig)
 Titel (freiwillig) _____

Vorname* _____ Name* _____

Straße, Hausnummer (kein Postfach)* _____

Postleitzahl* _____ Ort* _____

Geburtsdatum (freiwillig)
 Ewa-Kundennummer
 Telefon (freiwillig) _____

E-Mail (freiwillig) _____ Mobiltelefon (freiwillig) _____

Der Lieferant kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine darüber hinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse für Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen gelten die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 1 angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Str. 6, 04600 Altenburg; per E-Mail an: vertrieb@ewa-altenburg.de.

**2. Rechnungs-
anschrift**

falls abweichend zu 1.

Vorname _____ Name _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

**3. Bisheriger
Stromliefer-
vertrag**

 bitte nur ausfüllen, falls
Sie kein Stromkunde von
Ewa sind

In der Regel übernimmt die Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (nachfolgend **Ewa** genannt) die Kündigung. Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden!)

Bisheriger Stromlieferant* _____ Bisherige Kundennummer _____

Stromverbrauch Vorjahr (kWh) _____ Die Kündigung wurde bereits zum bestätigt.

**4. Zählernummer /
Lieferbeginn /
Wertersatz bei
Widerruf**

 siehe
Allgemeine Bedingungen
für die Stromlieferung

Zählernummer*
 ID der Marktlotation (sofern bekannt)

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung der **Ewa** nach Ziffer 1. AGB):

☐ nächstmöglicher Lieferbeginn

Einzugsdatum
 Zählerstand
 Den Zählerstand zum wirksamen Liefertermin wird die **Ewa** vom Messstellen- bzw. Netzbetreiber einholen.

Bitte legen Sie das Übergabeprotokoll bei (nur bei Einzug).

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 10. zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der **Ewa** für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

* Pflichtfelder

5. Produkt, Laufzeit und Preise

	Arbeitspreis brutto (netto)	Grundpreis brutto (netto)	Mindest- laufzeit	Bonus* brutto (netto)
SEM100 ☐ Ewa – Autostrom	23,56 (19,80) ct/kWh	59,50 (50,00) €/Jahr	unbefristet	–
SEM101 ☐ Ewa – Autostrom mit Bonus	23,56 (19,80) ct/kWh	59,50 (50,00) €/Jahr	31.12.2026	2,00 (1,68) ct/kWh

* Wenn gleichzeitig auch der Strom für Haushalt bzw. Gewerbe im selben Versorgungsobjekt von der Ewa bezogen wird, kann ein verbrauchsabhängiger Bonus in der aus dieser Produktübersicht ersichtlichen Höhe beantragt werden (siehe Punkt 11.).

Die Strombelieferung zu den Konditionen des Sonderpreises Ewa – Autostrom ist nur für Elektroladestationen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 möglich. Technische Voraussetzung für die Belieferung mit Ewa – Autostrom ist die Anerkennung der Elektroladestation als netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß EnWG durch den örtlichen Netzbetreiber.

Die Sperrzeiten sind von Montag bis Freitag jeweils von 11:15 bis 12:15 Uhr und von 17:00 bis 18:30 Uhr Mitteleuropäischer Zeit. Während dieser Zeiten wird die Elektroladestation kurzzeitig abgeschaltet. Die übrige Stromversorgung ist von dieser Abschaltung nicht beeinträchtigt. Die Schaltzeiten können sich aufgrund von Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers ändern.

Entgelte für den Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb wird zusätzlich zum Arbeitspreis und Grundpreis in Rechnung gestellt. Im Entgelt sind nach § 3 Absatz 26b. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen inbegriffen. Ebenfalls sind nach § 3 Absatz 26c. EnWG die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten enthalten.

Folgende Preise gelten im Jahr 2026 für den Messstellenbetreiber Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (die jeweils aktuellen Preise finden Sie unter netze.ewa-altenburg.de):

	brutto (€/Jahr)	netto (€/Jahr)
Konventionell Messeinrichtung (kME)		
Eintarifzähler	12,71	10,68
Zweitarifzähler	23,13	19,44
Prepaymentzähler	76,40	64,20
Zusatzleistungen kME		
Tarifschaltuhr	10,42	8,76
Wandlersatz	28,56	24,00
Moderne Messeinrichtung (mME)	25,00	21,01
Intelligentes Messsystem (iMS)		
Verbrauch in kWh/Jahr bzw. Leistung bei Einspeiseanlagen in KW		
bis 6.000	30,00	25,21
> 6.000 bis 10.000	40,00	33,61
> 10.000 bis 20.000	50,00	42,02
> 20.000 bis 50.000	110,00	92,44
> 50.000 bis 100.000	140,00	117,65
> 100.000*		
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	50,00	42,02
Zusatzleistungen mME und iMS		
Schaltgerät / Tarifschaltung	10,42	8,76
Wandlersatz Niederspannung	28,56	24,00
Wandlersatz Mittelspannung	299,88	252,00

* Die Preise richten sich nach dem bestehenden Preisblatt „Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH für Kunden mit registrierender ¼ h-Leistungsmessung.“

6. Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, im Tarif „Ewa – Autostrom mit Bonus“ jedoch frühestens zum 31.12.2026 (Mindestlaufzeit). Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte (inklusive AGB) bleiben unberührt.

7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigegefügt „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa) für die Belieferung nicht leistungsgemessener Kunden mit elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt bis 50.000 kWh pro Jahr“ (AGB) Anwendung.

WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns.



Energie- und Wasserversorgung
Altenburg GmbH
Vertrieb
Franz-Mehring-Straße 6
04600 Altenburg

Telefon:
03447 866-444

E-Mail:
vertrieb@ewa-altenburg.de

Dienstleistung

bestellt / erhalten* am

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

Name der / des* Verbraucher(s)

Anschrift der / des* Verbraucher(s)

Datum

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

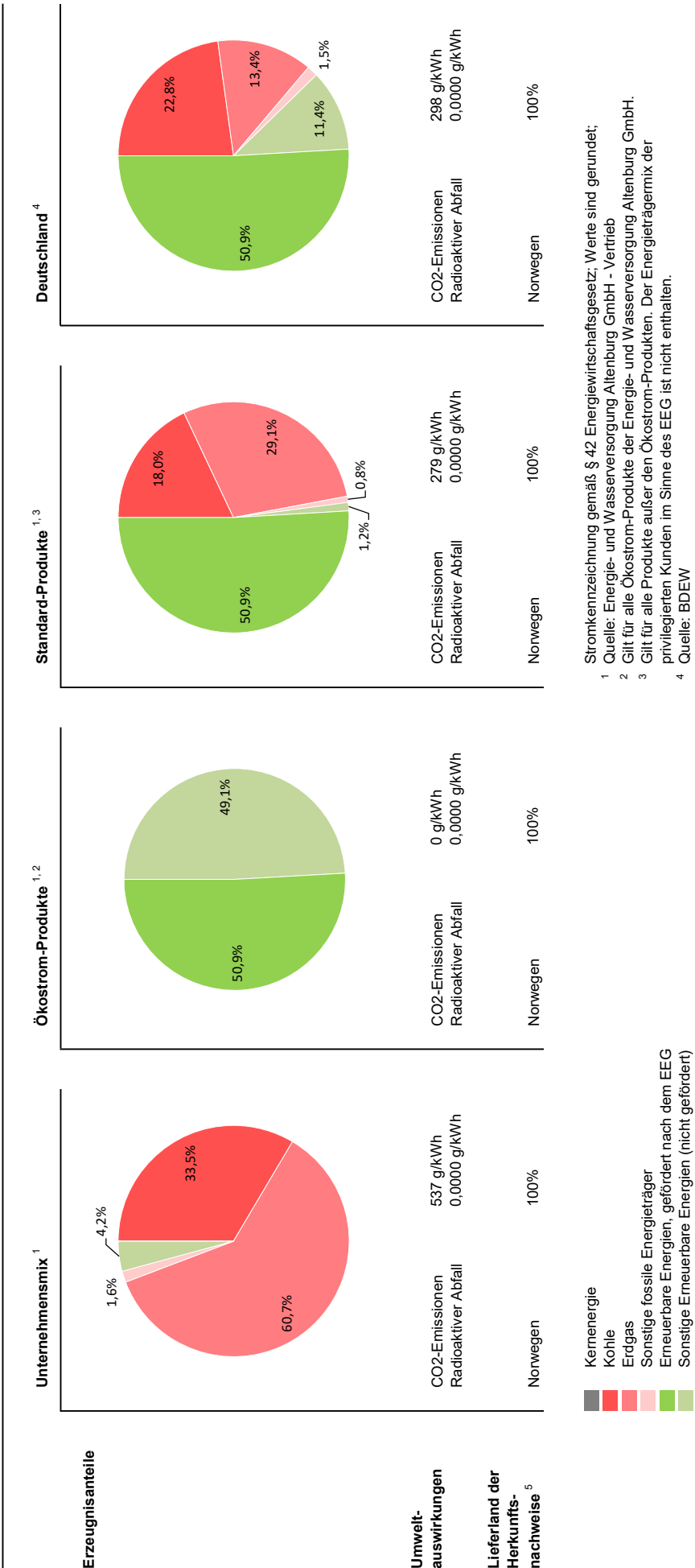
Unterschrift der / des* Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

* Unzutreffendes streichen

Die Herkunft Ihres Stroms

Damit Sie ganz genau wissen wie sich Ihr Strom zusammensetzt, informieren wir Sie sehr gern über die Erzeugungsarten und deren Umweltauswirkungen.

Energieträgermix 2024



Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz; Werte sind gerundet;
¹ Quelle: Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH - Vertrieb
² Gilt für alle Ökostrom-Produkte der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH.
³ Gilt für alle Produkte außer den Ökostrom-Produkten. Der Energieträgermix der privilegierten Kunden im Sinne des EEG ist nicht enthalten.
⁴ Quelle: BDEW
⁵ Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs.1 Nr. 3 EnWG

Zusatzinformation: 40 % unserer Stromlieferung ist mit umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt worden.

der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa) für die Belieferung nicht leistungsgemessener Kunden mit elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt bis 50.000 kWh pro Jahr



1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Ewa in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert Ewa hierzu ausdrücklich auf.
- 1.2. Ewa kann den Vertragsschluss insbesondere ablehnen, wenn sie gegen den Kunden offene, fällige und einreife Zahlungsansprüche hat oder im Fall einer negativen Auskunft zur Bonität des Kunden durch die Creditreform Boniversum GmbH.
- 1.3. Ist die Aufnahme der Belieferung nicht innerhalb von fünf Monaten ab Vertragsschluss möglich, können Ewa und der Kunde den Vertrag fristlos in Textform kündigen.
- 1.4. Die Einordnung des Kunden als Verbraucher (Haushalt) richtet sich nach § 13 BGB, der wie folgt lautet: „Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.“

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Ewa liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums- und Netzanschluss- und/oder die Energiezählung, über den der Kunde beliefert und mittels Marklokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist der Ewa zwei Monate vorab anzuzeigen.
- 2.2. Auf Verlangen des Kunden können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden. Damit die Ewa die Zuordnung der Entnahmestelle veranlassen kann, muss der Kunde dem Lieferanten mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marklokations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.
- 2.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2. in Rechnung.
- 2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist Ewa, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 10.
- 2.5. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 2.6. Ewa ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Ewa bleiben für den Fall unberührt, dass Ewa an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Zutritt / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ableseung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder Ewa oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der Ewa oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ableseung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z.B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen der Ewa kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt die Ewa eine Selbstablesung des Kunden, fordert die Ewa den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ableseung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Ewa an einer Überprüfung der Ableseung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- 3.2. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder Ewa aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann Ewa den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Ewa oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ableseung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang

am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die Ewa dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 3.4. Ewa kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Ewa nach Satz 1.
- 3.5. Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes von der Ewa festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 3.6. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die Ewa berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.
- 3.7. Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 wird nach Wahl der Ewa in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 3.8. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet die Ewa nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.
- 3.9. Auf Wunsch des Kunden stellt die Ewa dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Ewa stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 3.10. Der Kunde kann jederzeit von Ewa verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.11. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt Ewa den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.12. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z.B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet die Ewa verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1. ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von Ewa nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug in bar, im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Bei Zahlung in bar im Kundenzentrum der Ewa in der Franz-Mehring-Str. 6, 04600 Altenburg ist der Kunde pro Zahlungsvorgang zur Zahlung einer Bearbeitungspauschale gemäß Ziffer 17. verpflichtet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann Ewa angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordert Ewa erneut zur Zahlung auf

oder lässt Ewa den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt Ewa dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17. in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 4.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder
- 4.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z.B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.
- 4.4. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3. unberührt. Gegen Forderungen der Ewa kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrages entstehen.

5. Vorauszahlung

- 5.1. Ewa kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt Ewa nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Rechnungsbeträge und Abschläge nach Ziffer 4.1.) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich nachentrichtet bzw. erstattet.
- 5.4. Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann Ewa beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2. bis 6.4. zusammen.
- 6.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis, einen Messpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWK-G-Umlage nach § 12 EnFG, den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet) enthält, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG, sowie die Stromsteuer und die Konzessionsabgaben. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 6.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2. und 6.4. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das Entgelt nach Ziffer 6.2. um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.4. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 6.2. und 6.3. die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 6.5. Ewa teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.3. und 6.4. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.6. Ewa ist verpflichtet, den Grundpreis, den Messpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2. – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3. sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.4. – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2. genannten Kosten. Ewa überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2. seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern nach keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 6.2. bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Ewa nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind

so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Ewa gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises, des Messpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer sind nur zum Monattersten, im Tarif „Ewa – Autostrom mit Bonus“ erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Ewa dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Ewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Ewa ist nicht verpflichtet, die Abrechnung des Messstellenbetreibers bei Installation einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems gegenüber dem Kunden vorzunehmen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung des Messentgelts für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme direkt in der Vertragsbeziehung Messstellenbetreiber und Kunde.

- 6.8. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03447 866-444 oder im Internet unter www.ewa-altenburg.de.

7. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, Ewa den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Ewa wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlieh wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

8. Änderungen des Vertrages

Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, Strom- NZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Ewa nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist Ewa verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monattersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn Ewa dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von Ewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 9.1. Ewa ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist Ewa ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestritten hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Ewa und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Ewa resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Ewa wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird Ewa auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 9.3. Bis zum 30.04.2024 galt mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung bei Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG. Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser Ziffer 9 der AGB sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft.
- 9.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Ewa stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17. in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperren, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 9.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ewa muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Ewa trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der Ewa bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die Ewa dafür einen Ausgleich erhält (z.B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des

- Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- im Fall eines Energie Diebstahls nach Ziffer 9.1.
 - im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
 - im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.
- 9.6. Ewa ist berechtigt, den Vertrag, abweichend von Ziffer 6. des Auftragsformulars, bei einem bevorstehenden Einbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Ewa wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages unterbreiten.
- 10. Haftung**
- 10.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2. bis 10.6.
- 10.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 10.3. Ewa wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).
- 10.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, diese kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11. Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug**
- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, Ewa jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums sowie der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um Ewa eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 11.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatums. Ewa unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 11.3. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird Ewa die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Ewa gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber entstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Ewa zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der Ewa auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 12. Übertragung des Vertrags**
- Ewa ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von Ewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.
- 13. Datenschutz**
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Die DS-GVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z.B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.
- 13.1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?
- Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg, Tel.: 03447 866-444, Fax: 03447 866-109, E-Mail: ewa@ewa-altenburg.de.
- Unser/e Datenschutzbeauftragte/r steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg, Tel.: 03447 866-444, Fax: 03447 866-109 oder E-Mail: ewa@ewa-altenburg.de gerne zur Verfügung.
- 13.2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?
- 13.2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:
- Daten unseres Kunden:
- Identifikations- und Kontaktdaten (z.B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, gegebenenfalls Firma, gegebenenfalls Registergericht und -nummer, gegebenenfalls ILN/BDEV-Codenummer, gegebenenfalls Vertragskontonummer),
 - Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z.B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktkotisation (Entnahmestelle)),
 - Angaben zum Belieferungszeitraum,
 - Verbrauchs- und Einspeisedaten,
 - Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten) und
 - Daten zum Zahlungsverhalten
- Daten von sonstigen Betroffenen (z.B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):
- Kontaktdaten (z.B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
 - Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z.B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb)
- 13.2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:
- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem MsbG sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z.B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
 - Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
 - Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.
 - Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Im Falle von Telefonwerbung gilt dies nur bezüglich unserer privaten Kunden (keine Gewerbetreibende). Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg, Fax: 03447 866-109 oder E-Mail: ewa@ewa-altenburg.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
 - Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
 - o In diesem Zusammenhang werden der Auskunft Creditreform Bamberg-Coburg-Gera Titze KG, Sitz: Creditlitzer Str. 28, 96450 Coburg zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und evtl. Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
 - o Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.
- 13.3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?
- Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 13.2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:
- Messstellenbetreiber,
 - Bilanzkreisverantwortliche,
 - Netzbetreiber,
 - Übertragungsnetzbetreiber,
 - Tochter- und Konzerngesellschaften,
 - Auskunfteien,
 - Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
 - andere Berechtigte (z.B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 13.4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer? Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 13.5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert? Personenbezogene Daten werden zu den unter 13.2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.
- 13.6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?
- Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:
- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
 - Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
 - Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
 - Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
 - Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 13.7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?
- Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 13.2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z.B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 13.8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling? Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 13.9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten? Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z.B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist an Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Str. 6, 04600 Altenburg, Tel.: 03447 866-444, Fax: 03447 866-109 oder E-Mail: ewa@ewa-altenburg.de mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ zu richten.

14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

14.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die Ewa verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die Ewa aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15. Streitbeilegungsverfahren

15.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg, Tel.: 03447 866-101 (zum Ortsnetztarif), Telefax: 03447 866-109, E-Mail: Verbraucherservice@ewa-altenburg.de.

15.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG

bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

15.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

15.4. Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit (07/2025) unter www.energieeffizienz-experten.de.

17. Kostenpauschalen

	netto	/	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2.)	3,00 €		
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.2.)	45,00 €		
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 9.4.)	50,00 €		
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 9.4.)			
- während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit	50,00 €	/	59,50 €
- außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers	60,00 €	/	71,40 €
Kosten für Abrechnungsdienstleistungen			
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch			
inkl. Versand pro Rechnung	13,00 €	/	15,47 €
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch	1,00 €	/	1,19 €
Kosten für die Bearbeitung von Barzahlungen pro Zahlungsvorgang (Ziffer 4.1.)	2,52 €	/	3,00 €
Kosten für die Bearbeitung von Bankrücklastschriften zuzüglich zu den von den Kreditinstituten berechneten Gebühren	5,00 €		

In den genannten Bruttobetragen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTMANDAT

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
Abrechnungsstelle / Vertrieb
Franz-Mehring-Straße 6
04600 Altenburg



Gläubiger-ID-Nr.: DE07EWW0000001977

Kundennummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name

Vorname	Nachname
---------	----------

Lieferanschrift

Straße, Hausnummer	
--------------------	--

Postleitzahl	Ort
--------------	-----

Versorgungsart / Medium

--

Zählernummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Gläubiger-ID-Nr. DE07EWW0000001977), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für das SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Name meines Kreditinstituts

BIC (8 oder 11-stellig)

IBAN

Anschrift des Kontoinhabers (bitte nur ausfüllen, falls abweichend von der Lieferanschrift)

Vorname	Nachname
---------	----------

Straße, Hausnummer	
--------------------	--

Postleitzahl	Ort
--------------	-----

Datum T T M M J J	Ort	Unterschrift des Kontoinhabers
----------------------	-----	--------------------------------

Gültig ab (Datum) T T M M J J
